



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.98 RRB 1958/3936**

Titel                       **Wasserversorgung.**

Datum                     06.11.1958

P.                         1776–1777

[p. 1776] Das Bauamt Kloten ersuchte am 15. März 1958 im Auftrage des Gemeinderates Kloten um Zusicherung von Staatsbeiträgen an die Kosten der Erstellung folgender Anlagen:

1. Leitung Mühlegasse-Buchhalde-Spitz (Voranschlag Fr. 126 000),
2. Leitung Zielgasse-Gärtnerweg-Pumpwerk Thal (Voranschlag Fr. 132 000),
3. Einbau einer vierten Pumpe im Pumpwerk Thal (Voranschlag Fr. 39 800),
4. Ergänzen der Fernsteuerungsanlage durch Tagessummenregistrierung (Voranschlag Fr. 46 000).

A. Die Versorgung des Quartiers Spitz, südlich der Bahnlinie Kloten-Bassersdorf, mit Trink- und Löschwasser erfolgte bisher ausschliesslich über die vorhandenen Leitungen in der Bahnhofstrasse. Die Druckverhältnisse in den obersten und zudem am Ende der Versorgung liegenden Gebieten sind heute schon bei grossem Wasserverbrauch unbefriedigend. Mit der weiteren Ueberbauung dieses Quartiers werden die Verhältnisse aber geradezu prekär. Durch Erstellung einer zweiten Speiseleitung  $\varnothing$  200/250 mm vom Pumpwerk Mühlegass über Buchhalden soll diesem Uebelstande wirksam begegnet werden. Davon kann im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, wonach Leitungen nur bis in die Versorgungsgebiete subventioniert werden, lediglich das ca. 300 m lange Teilstück Pumpwerk-Buchhalden (Punkt 28 B) als beitragsberechtigigt anerkannt werden.

B. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Schaffhauserstrasse beim Wilden Mann ist vorgesehen, die bestehende Wasserleitung durch eine grössere zu ersetzen. Weiter ist, zunächst im Hinblick auf die Bauwasserlieferung für die Flughafenerweiterung, in Aussicht genommen, diese durch eine 290 m lange Eternitrohrleitung  $\varnothing$  300 mm mit dem Pumpwerk Thal zu verbinden. Dadurch wird eine bessere Verbindung zwischen der Grundwasserfassung und dem Ortsnetz ermöglicht. Bei diesem Bauvorhaben handelt es sich also um den Ausbau einer Hauptleitung im Sinne des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, weshalb ein Beitrag zugesichert werden kann.

C. Das Projekt für die Ergänzung der Fernsteuerungsanlage umfasst den Einbau eines Empfängers in der Betriebswarte Kloten zur Registrierung der Wasserabgaben an die Wasserversorgungen Winkel, Oberwil, Oberembrach und der Höfe Lufingen (Augwil), die Installation von Kontaktgebern in den Messschächten und die Verlegung eines Signalkabels von Gerlisberg nach Vorder- und Hinterbänikon. Die entsprechenden Kosten sind gemäss dem genannten Gesetz ebenfalls beitragsberechtigigt.

Vom Standpunkt der Trinkwasserversorgung aus ist gegen die in den Abschnitten A-C erwähnten Vorhaben nichts einzuwenden.



D. Der Einbau einer vierten Pumpe im Pumpwerk Thal bedingt die Erweiterung des der Gemeinde Kloten mit Regierungsratsbeschluss Nr. 725/1957 verliehenen auf 6500 l/min lautenden Grundwasserrechtes 1 11 - 2 auf 7500 l/min. Das entsprechende Verleihungsverfahren wird zurzeit durchgeführt. Das Beitragsbegehren kann aber erst nach Erteilung der Konzession behandelt werden.

Die Direktion des Innern hat mit Schreiben vom 21. und 23. April 1958 und Verfügungen vom 1. Mai 1958 der Gemeinde Kloten an die Anlagen A-D aus der Kasse der Gebäudeversicherung Beiträge in Aussicht gestellt. Die gestützt

auf die Jahresrechnungen 1955/57 unter Berücksichtigung der in den Ziffern 1 - 4 genannten Kosten und eines mutmasslichen Gemeindeanteils von Fr. 750 000 für die Wasserversorgung Flughafen durchgeführte Betriebskostenberechnung lässt es indessen als gerechtfertigt erscheinen, zusätzlich zur Beitragsleistung der Gebäudeversicherung auch eine staatliche Subvention auszurichten.

Bei den derzeitigen Steuerverhältnissen in Kloten beträgt der ordentliche Gesamtbeitrag, der aus öffentlicher Hand gewährt werden kann, 50% der anrechenbaren Aufwendungen. Gemäss § 2, Absatz 2, des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen kann dieser Ansatz um höchstens 10% erhöht werden. Die inskünftig in Kloten zu erwartende finanzielle Belastung ist allerdings nicht derart, dass diese Ausnahmebestimmung angewendet werden könnte. Entsprechend dem gegenwärtig massgebenden Steuerdurchschnitt ist ein ordentlicher Staatsbeitrag von 22% in Aussicht zu nehmen. Immerhin müsste er gekürzt werden, wenn die Steuerverhältnisse im Jahre der Bauvollendung nur einen kleinern ordentlichen Beitrag erlauben oder dieser zusammen mit andern auf Grund von Gesetzen und Verordnungen beanspruchbaren Beiträgen mehr als 50% der anrechenbaren Baukosten betragen sollte. Da ausschliesslich der Brandbekämpfung dienende Anlagen, die Leitung Buchhalde-Spitz, Nebenleitungen, Gebühren usw. nach Massgabe des zitierten Gesetzes nicht subventioniert werden, werden die Staatsbeiträge für die Anlagen A-C voraussichtlich rund Fr. 48 000 betragen.

Die Leitungen Mühlegass-Spitz (Hamelirain) und Zielgasse--Pumpwerk Thal hat die Volkswirtschaftsdirektion mit Schreiben vom 20. und 21. Mai 1958 zur Ausführung freigegeben.

Auf Antrag der Baudirektion, in Anwendung des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Kloten werden an die Kosten der Erstellung folgender Anlagen Staatsbeiträge zugesichert:

- a) Leitung vom Pumpwerk Mühlegasse bis Buchhalde (Punkt 28 B im Projektplan) (WVA Nr. 9, Kloten).
- b) Leitung Zielgasse-Gärtnerweg-Pumpwerk Thal (WVA Nr. 10, Kloten).
- c) Ergänzen der Fernsteuerungsanlage (WVA Nr. 11, Kloten).

Die definitive Festsetzung der Beiträge erfolgt nach Vollendung der Bauten.

Massgebende Pläne:

WVA Nr. 9 :

Pläne Nrn. 1 - 5 laut Inhaltsverzeichnis im Plandossier. WVA Nr. 10 :



Plan Nr. 1, Uebersichtsplan 1: 5000 vom Oktober 1957, Plan Nr. 2, Situation 1: 500 vom Oktober 1957.

II. Für die Beitragszusicherungen gelten ausser den allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Wasserversorgungsanlagen von 1948 (ohne Ziffer 9) noch folgende Bestimmungen:

1. Es bleibt Vorbehalten, den Beitrag nur an eine reduzierte Bausumme auszurichten, wenn die Arbeiten unzweckmässig oder zu nicht konkurrenzfähigen Preisen ausgeführt werden sollten.
2. Für die Kreuzung öffentlicher Gewässer und die Beanspruchung von Staatsstrassengebiet sind bei der Baudirektion unter Vorlage von Detailplänen besondere Bewilligungen einzuholen.
3. Einer einwandfreien Entlüftung der Schieberschächte ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
4. Die Anlagen sind bis 31. Dezember 1961 auszuführen. Baubeginn und Bauvollendung sind der Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, anzuzeigen.

III. Die Baudirektion wird ermächtigt, Teilzahlungen im Rahmen der vorgesehenen Staatsbeiträge auszurichten. Den Ausrichtungsgesuchen sind die mit Belegen ausgewiesenen Kostenaufstellungen, die Submissionsakten und den Schlussabrechnungen überdies die Ausführungspläne beizulegen.

IV. Sofern die Gemeinde Kloten für ihren Kostenanteil an der Erstellung der Wasserversorgung Flughafen einen // [p. 1777] Staatsbeitrag auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen beansprucht, ist rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechendes Projekt mit bereinigtem Kostenverteiler einzureichen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Kloten, das Bauamt Kloten sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten, des Innern und der Volkswirtschaft.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]*